



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2019

06.08.2019

Nr. 55

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                         |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Mittelholstein t                                                                                                                                                                                    | S. 640 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Aukrug                                                                                                                                                             | S. 641 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Ehndorf                                                                                                                                                                                            | S. 644 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 und zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gokels“ der Gemeinde Gokels                                      | S. 650 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Gokels“ der Gemeinde Gokels für das Gebiet östlich der Lütjenwestedter Straße (L127), nördlich und südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide und westlich des Weetenwegs | S. 652 |
| 6. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Gokels“ der Gemeinde Gokels für das Gebiet östlich der Lütjenwestedter Straße (L127), nördlich und südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide und westlich des Weetenwegs (              | S. 653 |



## Amtliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss des Amtes Mittelholstein ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 15.08.2019, um 18:30 Uhr,  
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Verwaltungsbericht des Amtsdirektors
- 6 Anträge und Anfragen aus dem Hauptausschuss
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
- 9 Verwaltungsbericht des Amtsdirektors (voraussichtlich nichtöffentlich)

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Bein  
Ausschussvorsitzender

# Amtliche Bekanntmachungen

## Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Aukrug



Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), des § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634) sowie § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Aukrug vom 20.06.2019 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### **Straßen- und andere Hinweisschilder**

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Aukrug wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Alle Straßen werden durch Namensschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Aukrug beschafft, angebracht und unterhalten. Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten auch Plätze und Wege, soweit die Gemeinde deren Bezeichnung für erforderlich hält und ihnen einen Namen gibt.
- (3) Auf Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet kann im öffentlichen Interesse mit Zustimmung der Gemeinde Aukrug durch Schilder hingewiesen werden. Die Schilder werden durch die Träger der Anlage bzw. Einrichtung beschafft, angebracht und unterhalten und sind auf Verlangen der Gemeinde zu ändern, zu ersetzen oder zu beseitigen.
- (4) Die Eigentümer, die Inhaber grundstücksgleicher Rechte und die Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern, Schilder zur Bezeichnung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen oder Vermessungszwecken an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (5) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Aukrug auf ihre Kosten zu beseitigen. Bei sonstigen Hinweisschildern haften die Träger der Anlage bzw. Einrichtung.

## **§ 2**

### **Haus- und Grundstücksnummern**

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Das Gleiche gilt für unbebaute Grundstücke, wenn die Gemeinde dieses im Einzelfall fordert (Grundstücksnummer). Das Amt Mittelholstein bestimmt in Abstimmung mit der Gemeinde Aukrug die Nummerierung. Bei Bedarf können Buchstaben hinzugefügt werden.
- (2) Die Eigentümer der Grundstücke oder baulichen Anlagen aller Art haben die Haus- und Grundstücksnummern auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und auf Verlangen der Gemeinde zu ändern, zu ersetzen oder zu beseitigen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Inhaber grundstücksgleicher Rechte.
- (3) Die Hausnummernschilder sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Hausnummer oder bei Neubauten vor Bezug gemäß den Bestimmungen dieser Satzung anzubringen.

## **§ 3**

### **Größe und Art der Anbringung**

- (1) Die Nummern müssen aus arabischen Ziffern, ggf. unter Hinzufügung eines Buchstabens, bestehen und gut lesbar sein. Sie müssen eine Mindesthöhe von 10 cm haben.
- (2) Die Nummerierung muss sich von dem Untergrund, auf dem sie befestigt ist, deutlich hervorheben. Sie muss von der Straße aus lesbar sein. Die Sichtbarkeit bzw. Erkennbarkeit von der Straße aus darf nicht durch Bäume, Sträucher oder sonstige Umstände bzw. Hindernisse beeinträchtigt werden.
- (3) Die Nummerierung ist rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,40 m anzubringen. Die Anbringung von Hausnummern an Gebäuden mit spezieller Lage wird in § 4 geregelt.
- (4) Es wird die Anbringung von beleuchteten Hausnummerierungen empfohlen.

## **§ 4**

### **Hausnummern bei spezieller Grundstückslage**

- (1) Haben Gebäude einen Seiteneingang, ist die Nummerierung an der neben der Zuwegung straßenwärts gelegenen Hausecke anzubringen.
- (2) Liegen Gebäude auf einem Grundstück, das nicht an eine Straße grenzt oder ist die am Gebäude angebrachte Nummerierung von der Straße aus nicht sichtbar, so ist außer an dem Gebäude selbst auch neben dem Zugang zu dem Grundstück eine Nummerierung anzubringen. Das Gleiche gilt für Nummerierungen von unbebauten Grundstücken, wenn die Gemeinde im Einzelfall fordert, diese mit Grundstücksnummern zu versehen.
- (3) Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder), ggf. unter Wiederholung der Straßenbezeichnung, gefordert werden.
- (4) In Zweifelsfällen wird durch die Bescheid erlassene Behörde bestimmt, wo die Nummerierung anzubringen ist.

## **§ 5 Ausnahmen**

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Fällen von den Bestimmungen der § 1 bis 4 dieser Satzung Ausnahmen zulassen, wenn die Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würde.

## **§ 6 Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlich einzuräumenden Frist ein Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 237 LVwG).
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Aukrug oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

## **§ 7 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Grundeigentümer und zur Festsetzung der Hausnummern nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Grundstücks- und Hausnummerierung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundeigentümer und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Grundeigentümer mit den für die Grundstücks- und Hausnummerierung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Hausnummerierung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuarbeiten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Aukrug vom 01.01.2002 außer Kraft.

Aukrug, den 30.07.2019

gez. (L.S.)

Joachim Rehder  
(Bürgermeister)

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Ehndorf**



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und des § 18 Abs. 3 und Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes für Schleswig-Holstein (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in Verbindung mit § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2542) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ehndorf am 12.03.2019 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Schutzzweck**

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird in der Gemeinde Ehndorf der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Im Gebiet der Gemeinde Ehndorf wird der gesamte Baumbestand für den nachstehend bezeichneten Geltungsbereich nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Der geschützte Baumbestand wird flächenmäßig grob wie folgt beschrieben: Ortsmitte Ehndorf. Die Lage des geschützten Baumbestandes ist in einer Karte im Maßstab 1:250 mit einer durchgezogenen Linie abgegrenzt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung wird beim Amt Mittelholstein zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

### **§ 3 Schutzgegenstand**

(1) Geschützt sind Bäume, die in der Anlage im Einzelnen aufgeführt sind.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen:

- a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dieser Betriebe dienen;
- b) Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist;
- c) Waldflächen i. S. des Landeswaldgesetzes.

(3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

## **§ 4**

### **Verbote, Befreiungen**

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen der nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteile führen können. Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken. Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben;
6. Freisetzen von Gasen u.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;
7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
8. Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

(2) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 und 3 LNatSchG von den Verboten des Absatzes 1 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

(1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen zugelassen werden, wenn

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen. Dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können.
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

(2) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn:

1. Bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;

2. Die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
  3. Der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
  4. Notwendige Erdarbeiten auf Friedhöfen durchgeführt werden müssen;
  5. Einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (3) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6**

### **Zulässige Handlungen**

(1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind

1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen;
2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten;
3. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird.
4. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind der Gemeinde Ehndorf rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Antragsunterlagen, zuständige Behörde und Betretensrecht**

(1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde Ehndorf schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze beigefügt werden, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.

(2) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigten, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.



(3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

(4) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritte.

## **§ 8**

### **Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

(1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer auf der Grundlage einer Befreiung nach § 4 Abs. 2 oder einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 oder 2 einen Baum beseitigt;

(2) geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.

(3) Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen Bäumen vorzunehmen. Der Stammumfang muss mindestens 20 cm in 100 cm Höhe betragen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen.

(4) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzanpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihr oder ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem oder seinem Grundstück oder, mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers, auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt.

(6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35% des Nettoerwerbspreises.

(7) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und/oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

## **§ 9**

### **Beschädigung von geschützten Bäumen**

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen.

## **§ 10**

### **Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen**

(1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Gemeinde Ehndorf kann die Durchführung dieser Maßnahme anordnen.

(2) Die Gemeinde Ehndorf kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie trägt die anfallenden Kosten.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;
2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung des Amtes zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 57 a Abs. 2 LNatSchG eingezogen werden.

## **§ 12**

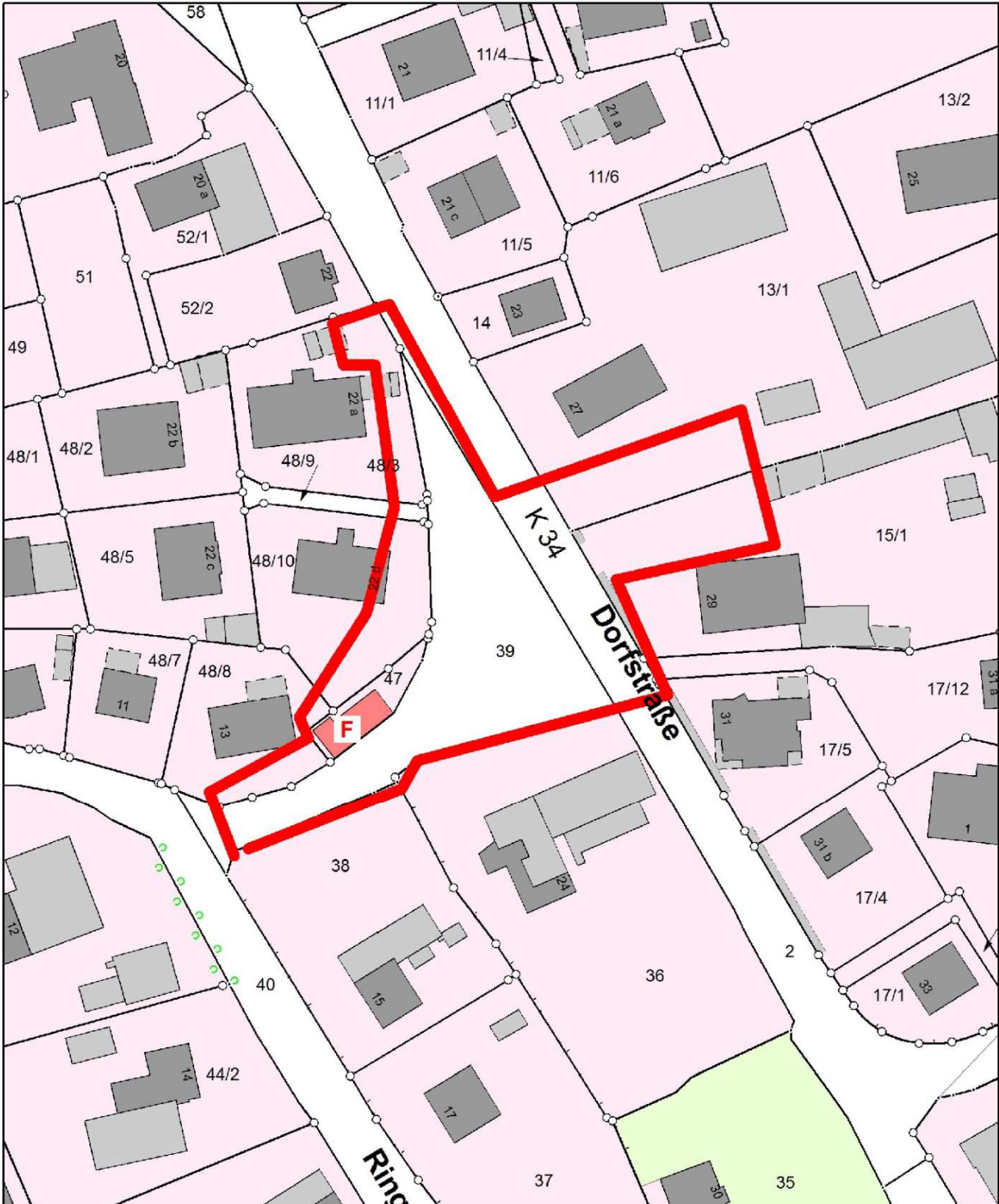
### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Ehndorf vom 12.12.2000 außer Kraft.

Ehndorf, den 30.07.2019

gez. (L.S.)

Hauke Götsch  
(Bürgermeister)



# Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein  
-Der Amtsdirektor-  
für die Gemeinde Gokels**

**Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 und zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gokels“ der Gemeinde Gokels**

Die Gemeinde Gokels hat auf ihrer Sitzung am 01.10.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5 und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gokels“ der Gemeinde Gokels für das Gebiet östlich der Lütjenwesteder Straße (L127), nördlich und südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide und westlich des Weetenwegs aufzustellen.

Der Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zu geben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

**vom 12.08.2019 bis zum 30.08.2019**

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, Zimmer 17, 24594 Hohenwestedt während der folgenden Sprechzeiten

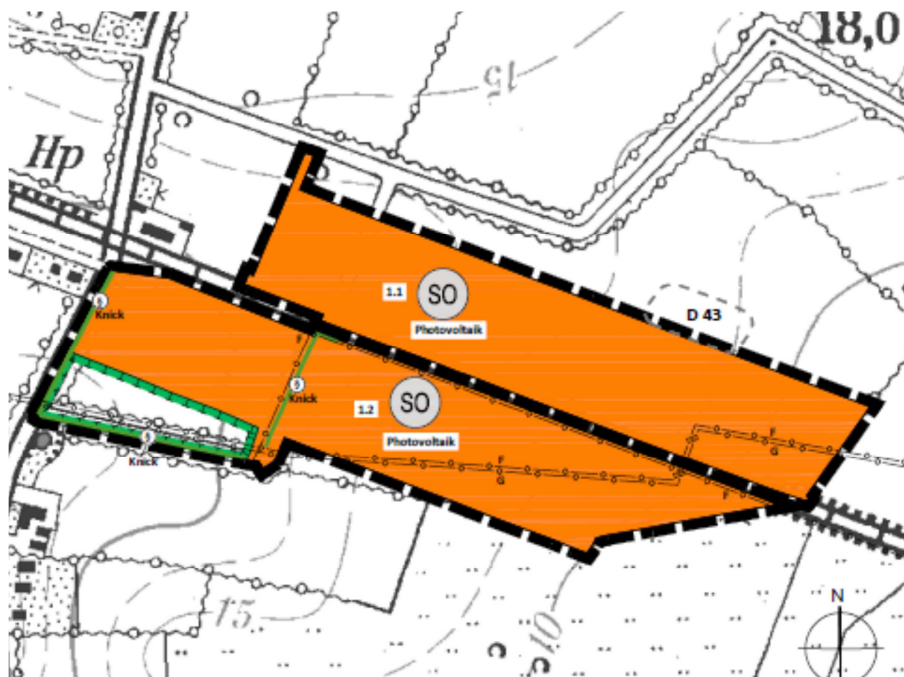
montags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr  
dienstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr  
donnerstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

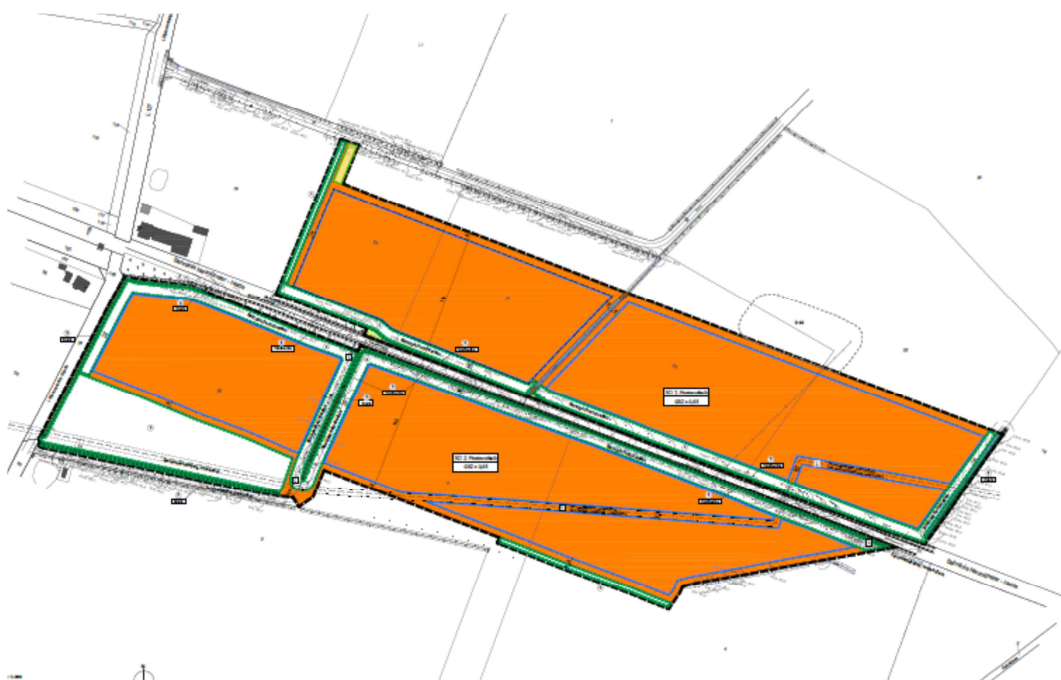
Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/bauleitplanung/> einsehbar.

Während dieser Zeit können alle an der Planung Interessierte die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

**Planskizze  
des Gebiets der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gokels“  
der Gemeinde Gokels**



**Planskizze  
des Gebiets des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Gokels“  
der Gemeinde Gokels**



Hohenwestedt den 06.08.2019

Amt Mittelholstein  
-Der Amtsdirektor-  
Im Auftrag

Jens Lahrsen

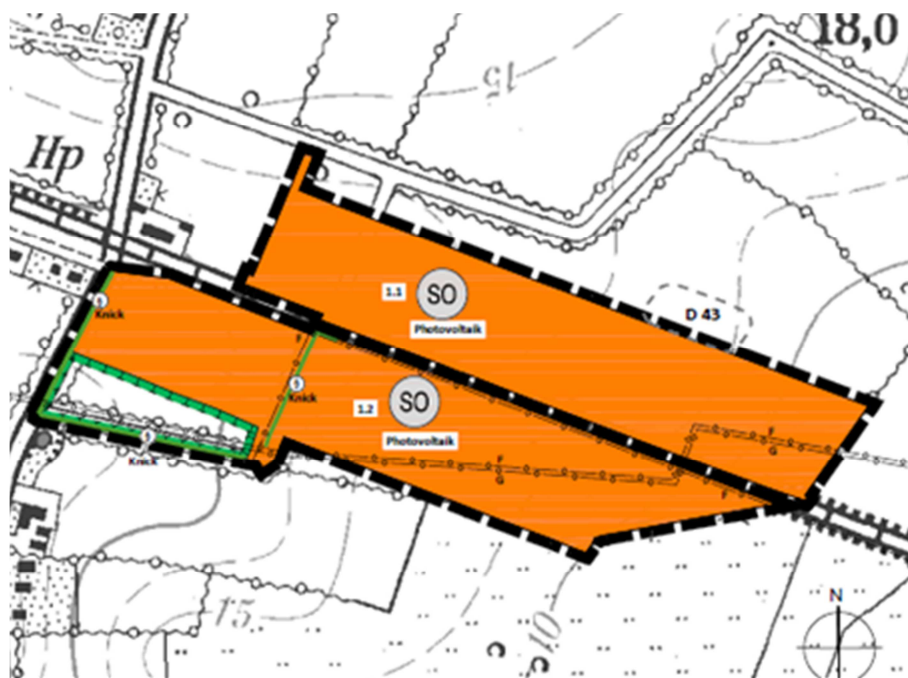
# Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein  
- Der Amtsdirektor -  
für die Gemeinde Gokels

**Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Gokels“ der Gemeinde Gokels für das Gebiet östlich der Lütjenwestedter Straße (L127), nördlich und südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide und westlich des Weetenwegs (s. anliegende Planskizze)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gokels hat in ihrer Sitzung am 01.10.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Gokels" für das Gebiet östlich der Lütjenwestedter Straße (L127), nördlich und südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide und westlich des Weetenwegs, (siehe Planskizze) beschlossen.

## Planskizze des Gebiets der 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Gokels“ in der Gemeinde Gokels



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, den 06.08.2019

Amt Mittelholstein  
- Der Amtsdirektor -  
Im Auftrag  
gez. Lahrsen

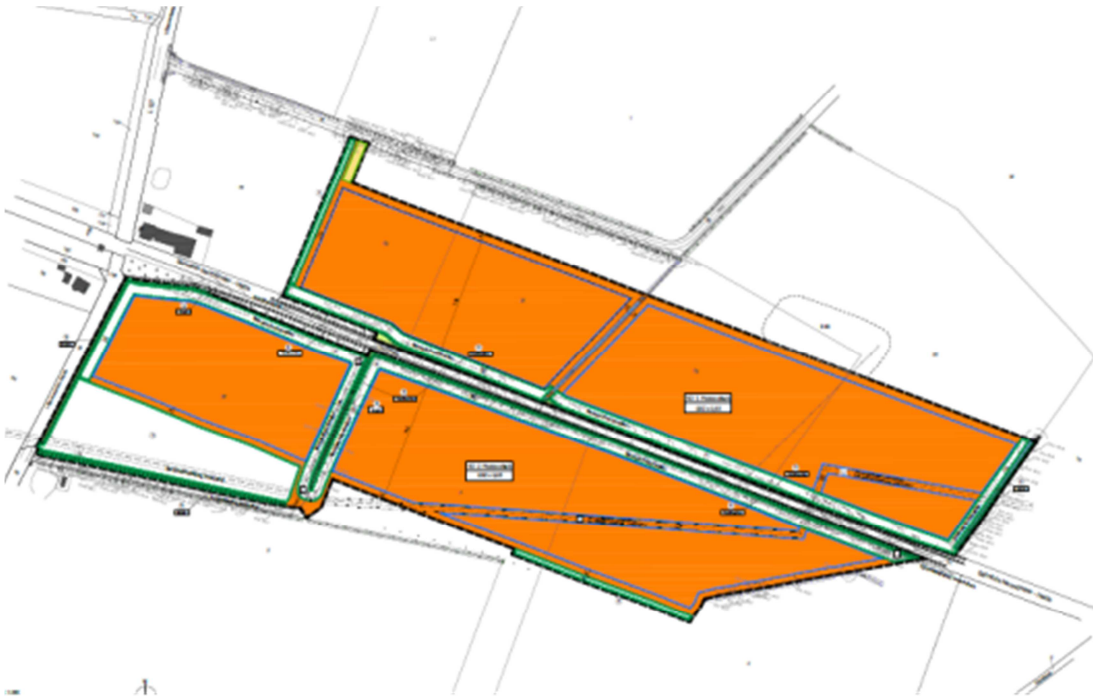
# Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein  
- Der Amtsdirektor -  
für die Gemeinde Gokels**

**Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Gokels“ der Gemeinde Gokels für das Gebiet östlich der Lütjenwestedter Straße (L127), nördlich und südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide und westlich des Weetenwegs (s. anliegende Planskizze)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gokels hat in ihrer Sitzung am 01.10.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Solarpark Gokels" für das Gebiet östlich der Lütjenwestedter Straße (L127), nördlich und südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide und westlich des Weetenwegs, (siehe Planskizze) beschlossen.

**Planskizze  
des Gebiets des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Gokels“ in der Gemeinde Gokels**



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, den 06.08.2019

Amt Mittelholstein  
- Der Amtsdirektor -  
Im Auftrag  
gez. Lahrsen